

Abordnungsvereinbarung

Zwischen der

Evangelische Landeskirche in Württemberg

vertreten durch _____

im Folgenden abgebender Arbeitgeber genannt,

und

dem Kirchenbezirk/der Kirchengemeinde¹ _____

vertreten durch _____

im Folgenden aufnehmender Arbeitgeber genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

(1) Folgende Beschäftigte/Folgender Beschäftigter¹ wird zur nachstehend näher bezeichneten Arbeitsleistung in einem Stellenumfang von ____ vom Hundert von der Evangelischen Landeskirche in Württemberg an den Kirchenbezirk/die Kirchengemeinde¹ _____ ab dem _____ befristet bis zum _____ abgeordnet:

Frau/Herr¹ _____

Anschrift: _____

Tätigkeit: Diakonin/Diakon¹ in der Tätigkeit als _____

(2) Die abgeordnete Beschäftigte/der abgeordnete Beschäftigte¹ ist nach den Regelungen der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) bei der Evangelischen Landeskirche in Württemberg angestellt. Es gilt der Arbeitsvertrag vom _____ sowie die Stellenbeschreibung vom _____.

(3) Die von der Beschäftigten/von dem Beschäftigten¹ besetzte Stelle im Sinne des Arbeitsvertrages vom _____ ist derzeit in der Entgeltgruppe _____ nach KAO bewertet. Die Beschäftigte/Der Beschäftigte¹ befindet sich derzeit in der Erfahrungsstufe _____ nach den Regelungen der KAO.

§ 2

Direktionsrechte und Fürsorgepflicht

(1) Der aufnehmende Arbeitgeber darf die abgeordnete Beschäftigte/den abgeordneten Beschäftigten¹ nur im Rahmen der in § 1 vereinbarten Tätigkeit einsetzen.

(2) Der aufnehmende Arbeitgeber ist im Einvernehmen mit dem abgebenden Arbeitgeber berechtigt, der/dem¹ abgeordneten Beschäftigten in Bezug auf die Arbeitsausführung fachliche Weisungen zu erteilen und die Arbeitsausführung zu überwachen. Die unmittelbare Fachaufsicht über die in § 1 genannte Person führt der aufnehmende Arbeitgeber, vertreten durch _____. Näheres wird in der Dienstordnung geregelt.

(3) Der aufnehmende Arbeitgeber verpflichtet sich, die sich aus dem Einsatz der/des¹ Beschäftigten in seiner Organisation ergebenden gesetzlichen Fürsorgepflichten zu erfüllen.

(4) Die Urlaubsverwaltung sowie die Überwachung der Einhaltung der vertraglich geschuldeten Arbeitszeit erfolgen durch den aufnehmenden Arbeitgeber.

(5) Die Personalentwicklungsgespräche werden nach Rücksprache mit dem abgebenden Arbeitgeber (Referat 2.3 – Diakonat) vom aufnehmenden Arbeitgeber geführt. Der aufnehmende Arbeitgeber informiert den abgebenden Arbeitgeber nach Zustimmung durch die abgeordnete Beschäftigte/den abgeordneten Beschäftigten¹ in einem jährlichen Regelgespräch über die vereinbarten Ziele.

(6) Fortbildungen sind beim abgebenden Arbeitgeber (Referat 2.3 – Diakonat) zu beantragen. Der abgebende Arbeitgeber entscheidet im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Arbeitgeber über Fortbildungsanträge.

(7) Reisekostenanträge sind beim abgebenden Arbeitgeber (Referat 2.3 – Diakonat) zu stellen. Der abgebende Arbeitgeber entscheidet im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Arbeitgeber über Reisekostenanträge. Der abgebende Arbeitgeber erstattet dem Beschäftigten/der Beschäftigten¹ Reisekosten nach der landeskirchlichen Reisekostenordnung direkt. Sofern beim aufnehmenden Arbeitgeber eine Dienstvereinbarung gem. § 23 a Abs. 2 KAO existiert, findet diese auf das Arbeitsverhältnis gem. § 1 Abs. 2 für die Dauer der Abordnung Anwendung.

Der aufnehmende Arbeitgeber weist den Beschäftigten/ die Beschäftigte¹ an, Reisekostenabrechnungen getrennt nach dem jeweiligen Zweck auszuweisen. Es ist zu differenzieren, ob die Reise in Zusammenhang mit dem Projekt oder mit anderen Aufgaben des aufnehmenden Arbeitgebers steht.

(8) Ansonsten verbleiben die Arbeitgeberrechte und Arbeitgeberpflichten sowie die Dienstaufsicht mit Ausnahme der in Absatz 1 bis 5 geregelten Rechte und Pflichten beim abgebenden Arbeitgeber.

§ 3 Arbeitsschutz

(1) Der Arbeitsschutz wird über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus für die Dauer der Abordnung gem. § 1 selbständig und eigenverantwortlich im Benehmen mit dem abgebenden Arbeitgeber von dem aufnehmenden Arbeitgeber wahrgenommen. Der aufnehmende Arbeitgeber erfüllt die sich aus dem Arbeitseinsatz ergebenden gesetzlichen Fürsorgepflichten für den Mitarbeiter.

(2) Die dafür anfallenden Kosten werden durch den aufnehmenden Arbeitgeber direkt übernommen.

§ 4 Kostenersatz

(1) Etwaige in Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit des abgeordneten Beschäftigten/der abgeordneten Beschäftigten¹ anfallende Miet- und Mietnebenkosten werden vom abgebenden Arbeitgeber entsprechend dem Arbeitsumfang 50 vom Hundert gegenüber dem aufnehmenden Arbeitgeber erstattet.

(2) Etwaige in Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit des abgeordneten Beschäftigten/der abgeordneten Beschäftigten¹ anfallende weitere Sachkosten, wie z. B. EDV, trägt der aufnehmende Arbeitgeber selbst.

(3) Der aufnehmende Arbeitgeber hat dem abgebendem Arbeitgeber die für die überlassene Beschäftigte/den überlassenen Beschäftigten¹ anfallenden gesamten Arbeitgeber-Bruttopersonalkosten (insbesondere Vergütung, ZVK, Jahressonderzahlung, Zulagen, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Zuschuss zum Krankengeld, ggf. Beihilfeumlage beim Kommunalen Versorgungsverband, Gehaltsabrechnungsgebühren der ZGASSt und die sonstigen üblichen Lohnnebenkosten sowie Kosten infolge gerichtlicher Auseinandersetzungen mit dem/der Beschäftigten aus dem Arbeitsverhältnis und Abfindungszahlungen) entsprechend dem Arbeitsumfang _____² vom Hundert beim aufnehmendem Arbeitgeber zu ersetzen. Sofern infolge der Überlassung Steuern anfallen, gehören auch diese zu den zu ersetzenden Personalkosten.

(4) Der aufnehmende Arbeitgeber erstattet dem abgebenden Arbeitgeber den Teil der Reisekosten, der in Zusammenhang mit anderen Aufgaben als den Projektaufgaben steht und gem. § 2 Abs. 7 Satz 5 und 6 entsprechend ausgewiesen ist. Der aufnehmende Arbeitgeber hat dem abgebenden Arbeitgeber einen etwaigen Zuschuss gem. § 2 Abs. 7 Satz 4 entsprechend dem Arbeitsumfang _____² vom Hundert beim aufnehmendem Arbeitgeber zu ersetzen.

(5) Die Vereinbarungspartner gehen aufgrund des öffentlich-rechtlichen Charakters dieser Vereinbarung davon aus, dass die Kostenersätze nicht steuerbar sind, d. h. nicht der Umsatz- oder Ertragsteuer unterliegen. Sollte es entgegen dieser Annahme doch zu einer Steuerbarkeit der anfallenden Kostenersätze kommen, so sind etwaige anfallende Kosten, wie z. B. Umsatzsteuer, durch den jeweiligen Arbeitgeber, der die Kosten erstattet zusätzlich in der jeweils anfallenden gesetzlichen Höhe im Sinne der vorstehenden Regelungen zu bezahlen.

(6) Für die zu erstattenden Kosten im Sinne des Absatzes 1 erstellt der aufnehmende Arbeitgeber am Ende des jeweiligen Rechnungsjahres gegenüber dem abgebenden Arbeitgeber eine Rechnung. Für die zu erstattenden Kosten im Sinne des Absatzes 3 erstellt der abgebende Arbeitgeber am Ende des jeweiligen Rechnungsjahres gegenüber dem aufnehmenden Arbeitgeber eine Rechnung. Die Rechnung ist innerhalb eines Monats nach Zugang zur Zahlung fällig.

§ 5

Beendigung der Abordnung

(1) Die Abordnung endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit gem. § 1.

(2) Darüber hinaus kann die Vereinbarung aus wichtigem Grund von beiden Seiten gekündigt werden.

(3) Die Vereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn das Arbeitsverhältnis der Beschäftigten/des Beschäftigten¹ endet. Die Vereinbarungspartner werden sich über etwaige Beendigungszeitpunkte rechtzeitig vorab in Kenntnis setzen.

§ 6

Genehmigung

Die Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart gem. § 25 Abs. 1 Nummer 4 Kirchenbezirksordnung/§ 50 Abs. 1 Nr. 6 Kirchengemeindeordnung¹ gilt durch Rundschreiben vom _____ als erteilt.

§ 7

Mitarbeitervertretung

Die zuständige Mitarbeitervertretung wurde von der abgebenden Dienststelle beteiligt und hat der Abordnung zugestimmt.

§ 8

Besondere Vereinbarungen

Der aufnehmende Arbeitgeber ermöglicht nach Ablauf der Abordnungsvereinbarung den erneuten befristeten Einsatz der abgeordneten Beschäftigten/des abgeordneten Beschäftigten¹ für den unbefristeten Stellenanteil im Sinne des Arbeitsvertrages vom _____.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden; dies gilt auch für das Aufheben dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so wird hierdurch die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Derartige Bestimmungen sind durch solche Bestimmungen zu ersetzen die den verfolgten wirtschaftlichen Zielsetzungen am nächsten kommen.

§ 10 Ausfertigung

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragsteil erhält ein Original der Vereinbarung.

Ort, Datum

Ort, Datum

Abgebender Arbeitgeber

Aufnehmender Arbeitgeber

Anlagen

Arbeitsvertrag

Dienstanweisung

Stellenbeschreibung

¹ Unzutreffendes bitte streichen

² Den Stellenanteil eintragen, der vom aufnehmenden Arbeitgeber selbst getragen werden muss und 50 Prozent Anstellungsumfang übersteigt